

Flugbetriebsordnung des MSV Oberhausen 1963 e.V.

Stand: 2023

1. Voraussetzungen für die Teilnahme am Flugbetrieb:

- 1.1. Die Teilnahme am Flugbetrieb ist **nur** den aktiven Mitgliedern des MSV Oberhausen gestattet, welche per Unterschrift die **Flugbetriebsordnung** anerkannt haben.
- 1.2. **Flugbetrieb ist nur bei Anwesenheit eines Flugleiters zulässig (Ausnahme siehe 1.4). Die Piloten müssen über eine ausreichende Haftpflichtversicherung sowie einen gültigen Kenntnissnachweis verfügen. Nachweise hierüber sind dem Flugleiter auf Verlangen vorzulegen.**
- 1.3. **Es gelten folgende Anforderungen an das Fluggerät:**
 1. **Das zulässige Abfluggewicht des Fluggerätes darf maximal 25 kg betragen**
 2. **Der Schallpegel von mit Verbrennungsmotoren bzw. Turbinen ausgestatteten Fluggeräten darf 80 dB(A)/7 m nicht überschreiten (gem. NFL I-177/78)**
 3. **Das Fluggerät muss die Kennzeichnungspflicht erfüllen.**
- 1.4. **Der Flugbetrieb darf auch ohne Anwesenheit eines Flugleiters stattfinden, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:**
 1. **Das Abfluggewicht des Fluggerätes beträgt weniger als 12 kg**
 2. **Die Antriebsart ist elektrisch oder kein Antrieb**
 3. **Eine gültige Haftpflichtversicherung sowie der Kenntnissnachweis des Piloten sind vorhanden**
 4. **Das Fluggerät erfüllt die Kennzeichnungspflicht****Auch in diesem Fall ist das Flugbuch (ggf. durch den Piloten selbst) zu führen.**
- 1.5. Gastpiloten können zugelassen werden, siehe Gastpilotenregelung unter Punkt 6.

2. Flugbuch

- 2.1. Vor und während des Flugbetriebes gemäss 1. ist das Flugbuch von den Flugleitern und den Piloten gemäß der **ausliegenden Formulare** zu führen.
- 2.2. Besondere Vorkommnisse (Abstürze, Fremd- u. Flurschäden, Beschwerden) sind im Flugbuch zu dokumentieren. Der Flugleiter bzw. die Vorstandsschaft sind **in diesen Fällen unverzüglich** zu informieren.

3. Gewählte Flugleiter / Flugleiter

Gewählte Flugleiter: Sind die von der Jahreshauptversammlung gewählten Flugleiter.

Flugleiter: Sind die vom Vorstand beauftragten Mitglieder mit Alter ab 18 Jahren

Befugnisse, Pflichten und rechtliche Stellung der Flugleiter:

- **Voraussetzung f. den Posten des Flugleiters ist die Kenntnis und Anerkennung der Aufstiegserlaubnis, dieser Flugbetriebsordnung sowie die Teilnahme an den Unterweisungen.**
- **Der Flugleiter ist Beauftragter des Vorstandes. Er ist für die Sicherheit des Flugbetriebes und die Einhaltung dieser Flugbetriebsordnung verantwortlich.**
- **Der Flugleiter hat sich in das Flugbuch (Name, Beginn/Ende der Tätigkeit, Unterschrift) einzutragen.**
- **Der Flugleiter übt das Hausrecht aus. Er kann Gebote und Verbote aussprechen, diesen ist von allen Anwesenden unmittelbar Folge zu leisten.**
- **Der aktive Flugleiter kann selbst nicht am Flugbetrieb teilnehmen.**

4. Frequenzzuteilung und Frequenzsicherheit:

- 4.1. **Zum Steuern von Flugmodellen sind das 35 MHz-Band sowie 2,4 GHz und 2,4 GHz/ 900 MHz (Dual Band/Duplex) Anlagen zugelassen. Die Kanäle 50 bis einschl. 53 im 40 MHz-Band sind ausschließlich zum Steuern von Modell-Fallschirmspringern zulässig.**
- 4.2. Die Zuteilung der Frequenz im 35 MHz bzw. 40 MHz-Band vor der erstmaligen Teilnahme am Flugbetrieb erfolgt durch den Flugleiter.
- 4.3. Bei Verwendung des 35 MHz bzw. 40 MHz-Bandes ist der verwendete Kanal am Sender deutlich kenntlich zu machen. Der Sender darf nur dann in Betrieb genommen werden, wenn der Pilot zuvor die entsprechende Frequenzklammer der Frequenztafel entnommen und an seiner Senderantenne angebracht hat.

5. Sicherheitsbestimmungen:

- 5.1. Jeder Pilot u. jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass niemand belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Erste-Hilfe-Einrichtungen, Feuerlöscher und Notruf-Nummern befinden sich im Eingangsbereich **des Laderaumes sowie im Vereinsheim.**
- 5.2. **Die Zufahrtswege (für Rettungsfahrzeuge/KFZ) zum Platz sind unbedingt frei zu halten.**

- 5.3. Flugmodelle dürfen nur gestartet u. gelandet werden, wenn die Flugzone und die angrenzenden, in Start – u. Landerichtung gelegenen **Bereiche** frei von Personen u. Fahrzeugen oder sonstigen Hindernissen sind. Starts u. Landeanflüge sind ggf. abubrechen.
- 5.4. **Während der Mäharbeiten auf dem Platz ist der Flugbetrieb untersagt.**
- 5.5. Personen und Tiere dürfen nicht angefliegen und unterhalb der Sicherheitsmindesthöhe von 25 Metern nicht überflogen werden.
- 5.6. **Das Betanken bzw. scharf schalten der Flugmodelle ausserhalb der Sicherheitszonen ist untersagt.**
- 5.7. Das Modell darf beim Anlassen des Motors nicht in Richtung Zuschauerraum gerichtet sein. Beim Flugbetrieb ist mit den Modellen ein Abstand von min. 25 Metern zur Zuschauerabgrenzung einzuhalten (Grasmarkierungsgrenze).
- 5.8. Seitlicher Abstand zu Menschenansammlungen ab 2kg min 50 m, bzw. 25 m bis 50 m bei 1:1 Regel
- 5.9. Modellhubschrauber und Multikopter (Drohnen) sind bis zu dieser Entfernung auf den Flugplatz und zurück zu tragen.
- 5.10. Das Anlassen von Modellen hinter den fliegenden Piloten sowie 5 Meter links und rechts davon ist unzulässig.
- 5.11. Das Überfliegen der Sicherheitszonen und der Zuschauerbereiche ist strengstens untersagt.
- 5.12. Die Piloten haben sich zwecks Absprache der Flugmanöver grundsätzlich nebeneinander aufzuhalten.
- 5.13. **Tiefflüge über dem Platz sowie Starts u. Landungen sind allen am Flugbetrieb beteiligten Piloten deutlich anzukündigen.**
- 5.14. **Motormodelle sind gegenüber Schleppverbänden und Segelflugmodellen ausweichpflichtig. Im Landeanflug haben Segler Vorrang.**
- 5.15. Für Hubschrauber, ParkFlyer, Slowflyer, Drohnen, Multikopter und Probeläufe sollte der Teil des Flugplatzes hinter den Hangars genutzt werden, siehe beil. Lageplan.
- 5.16. Bis zu einer Flughöhe von 30 Metern über Grund gilt ersatzweise auch der Einsatz einer Videobrille (FPV) als Betrieb in Sichtweite. Dabei darf das Flugmodell nicht weiter entfernt geflogen werden, als es in natürlicher Sichtweise ohne Videobrille (visuelles Ausgabegerät) sicher gesteuert werden könnte. Oberhalb von 30 m bis 120 m sind FPV-Flüge nur zulässig, wenn eine zweite Person den Steuerer auf Gefahren im Flugbetrieb hinweist (Spotter).
- 5.17. Alle nicht am Flugbetrieb beteiligten Personen (**ausser Helfer, Flugleiter**) dürfen sich nur im Zuschauerbereich aufhalten.
- 5.18. Hochstartseile für Segelflugmodelle u. ähnliche Vorrichtungen **dürfen** nur nach Absprache mit dem Flugleiter und den Piloten eingesetzt werden.
- 5.19. Bemannten Luftfahrzeugen ist rechtzeitig u. weiträumig auszuweichen. Der Luftraum muss von den Piloten und dem Flugleiter ständig beobachtet werden.
- 5.20. **Die maximal erlaubte Flughöhe gemäss Flugverkehrskontrollfreigabe der DFS ist strikt einzuhalten. Siehe hierzu auch die aktuellen Aushänge im Laderaum/im Schaukasten.**

5.21. Es besteht ein Verbot des Konsums alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel **für alle am Flugbetrieb teilnehmenden Personen.**

5.22. **Starts von manntragenden Fluggeräten (UL, Ballone etc.) vom Vereinsgelände dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Vorstand, Vorlage der notwendigen Dokumente (Flugplan, Bestätigung durch die DFS etc.) und schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand erfolgen. Im Zweifel ist eine Anfrage auf Starterlaubnis durch den Flugleiter zurückzuweisen.**

6. Gastpilotenregelung:

Die Zulassung von Gastpiloten (auch Teilnehmer an Flugtagen, Veranstaltungen, Wettbewerben) kann nur durch einen Flugleiter und unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

6.1. Anerkennung dieser Flugbetriebsordnung per Unterschrift auf dem Vordruck „Gastpilotenmeldung“ im Flugbuch

6.2. Nachweis einer gültigen u. ausreichenden Haftpflichtversicherung

6.3. **Vorlage des gültigen Kenntnissnachweises oder Flugschein**

6.4. **Erfüllung aller unter 1.3 genannten Anforderungen an die vom Gastpiloten eingesetzten Fluggeräte**

6.5. Jeder Gastpilot entrichtet für die Nutzung pro Tag den vom Vorstand festgelegten Betrag. Vereinnahmte Beträge sind im Flugbuch zu vermerken und **an ein Mitglied des Vorstandes/den** Kassenwart abzuführen.

6.6. Der Gastpilot stellt den Verein und den beauftragten Flugleiter von jeglicher Haftung frei, welche die bestehende Deckungssumme der Vereinshaftpflichtversicherung übersteigt, sofern dem Gastpiloten und seinen Helfern durch die Benutzung des Vereinsgeländes und seiner Einrichtung ein Schaden entstehen sollte. Für Schäden, die dem Verein oder seinen Mitgliedern durch den Gastpiloten entstehen, haftet **der Gastpilot** nach geltendem Gesetz. Die zur Anerkennung der Flugbetriebsordnung verbindlich geleistete Unterschrift gilt hierfür entsprechend.

6.7. Der Flugleiter ist für die Einhaltung der o. a. Voraussetzungen verantwortlich. Im Zweifelsfall ist ein Gastpilot abzulehnen.

6.8. **Flugbetrieb durch einen Gastpiloten ist grundsätzlich nur bei Anwesenheit eines Flugleiters zulässig.**

6.9. **Für Sonderveranstaltungen wie z. B. Flugtage sind die gewählten Flugleiter nach Absprache mit der Vorstandschaft berechtigt, bis zu zwei Flugleiter aus dem Kreis der Gäste für den Zeitraum der Veranstaltung zu bestellen.**

Die Gastflugleiter sind in die Aufstiegserlaubnis, diese Flugbetriebsordnung und die Besonderheiten des Geländes ausführlich einzuweisen und bestätigen die Einweisung

im Formular „Gastflugleiter“ im Flugbuch. Der Gastflugleiter hat alle unter 3. beschriebenen Rechte und Pflichten.

7. **Zeitliche Begrenzungen:**

7.1. **Flugbetrieb ist an jedem Tag zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erlaubt.**

7.2. **Es besteht ein striktes Flugverbot vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang.**

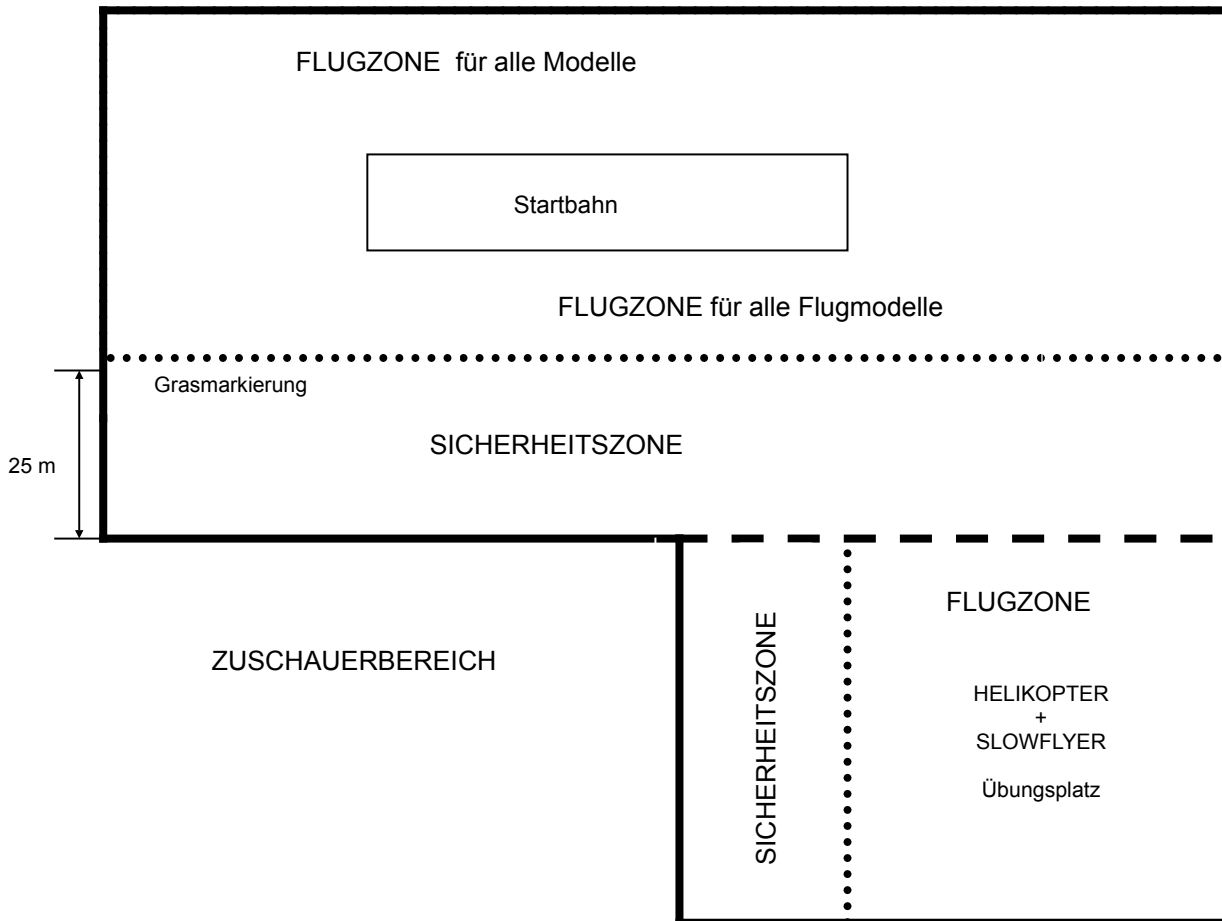
8. **Umweltschutzregeln:**

8.1. Jeder Nutzer des Vereinsgeländes nimmt seine Abfälle wieder mit.

8.2. Das Eindringen von Treib- u. Schmierstoffen in das Erdreich und die Verschmutzung der Flächen und Einrichtungen ist **unbedingt** zu vermeiden. **Beim Betanken der Fluggeräte sind Auffanggefäße unterzustellen oder Rückführschläuche einzusetzen.**

8.3. Kraftfahrzeuge müssen einen Abstand von 10 m zur Uferlinie einhalten. **Das Befahren der Sicherheitszonen und der Flugzonen ist untersagt.**

9. Skizze des Geländes des MSV Oberhausen-Rheinhausen: Flugzone, Sicherheitszone, Zuschauerbereich.



Bei allen Betriebsverhältnissen sind 25m zum Zuschauerbereich bzw. unbeteiligten Personen einzuhalten.

Gezeichnet: Die Vorstandsschaft des MSV Oberhausen, vertreten durch

Markus Stiefel

(1. Vorsitzender)

Dieter Scholl

(2. Vorsitzender)